

Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Krankentransport-Richtlinie, der
Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, der Heilmittel-Richtlinie,
der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie, der Rehabilitations-
Richtlinie und der Soziotherapie-Richtlinie: Anpassungen in-
folge des Psychotherapeutengesetzes

Vom 15. Mai 2025

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	3
2.	Eckpunkte der Entscheidung	3
2.1	Zur Änderung der Krankentransport-Richtlinie	4
2.2	Zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie	4
2.3	Zur Änderung der Heilmittel-Richtlinie	4
2.4	Zur Änderung der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie	4
2.5	Zur Änderung der Rehabilitations-Richtlinie	5
2.6	Zur Änderung der Soziotherapie-Richtlinie	5
2.7	Keine Änderung der Regelungen zum Entlassmanagement	5
3.	Würdigung der Stellungnahmen	5
4.	Bürokratiekostenermittlung	6
5.	Verfahrensablauf	6
6.	Fazit.....	7
7.	Dokumentation des Stimmnahmeverfahrens.....	8
7.1	Einleitung des schriftlichen Stimmnahmeverfahrens.....	8
7.2	Eingegangene Stimmnahmen	8
7.3	Beschlussentwurf zum Stimmnahmeverfahren	11
7.4	Tragende Gründe zum Stimmnahmeverfahren	14
7.5	Volltexte der schriftlichen Stimmnahmen.....	19
7.5.1	Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Privater Heime – Bundesverband e.V.	19
7.5.2	Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR)	20

7.5.3	Stellungnahme des Bundesverbands Soziotherapie e.V.	21
7.5.4	Stellungnahme der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV).....	22
7.5.5	Stellungnahme des Bundesverbands Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V.....	23
7.5.6	Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.....	24
7.5.7	Stellungnahme des Verbands Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.	25
7.5.8	Stellungnahme des Deutschen Verbands Ergotherapie e.V. (DVE).....	26
7.5.9	Stellungnahme des Dachverbands Gemeindepsychiatrie e.V.....	27
7.5.10	Stellungnahme des Bundesverbands für Ergotherapeut*innen in Deutschland (BED e.V.).....	28
7.5.11	Stellungnahme der Aktion Psychisch Kranke – Vereinigung zur Reform der Versorgung psychisch Kranker e.V.	29
7.5.12	Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)	30
7.6	Mündliche Stellungnahmen	35
7.7	Wortprotokoll der Anhörung vom 28. Januar 2025	36

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt zur Sicherung einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten die Richtlinien

- über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V (Krankentransport-Richtlinie),
- über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 SGB V (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie),
- über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 6 in Verbindung mit § 138 SGB V (Heilmittel-Richtlinie),
- über die Verordnung von Krankenhausbehandlung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V (Krankenhouseinweisungs-Richtlinie),
- über die Verordnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Rehabilitations-Richtlinie) sowie
- über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V (Soziotherapie-Richtlinie).

Nach 1. Kapitel § 7 Absatz 4 Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) soll der G-BA im Rahmen seiner Beobachtungspflichten überprüfen, welche Auswirkungen seine Entscheidungen haben und begründeten Hinweisen auf Überarbeitungsbedarfe nachgehen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem am 15. November 2019 beschlossenen und am 1. September 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung wurde das Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) grundlegend überarbeitet und die Aus- und Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten reformiert. Ein insgesamt fünfjähriges Direktstudium wird mit einer staatlichen psychotherapeutischen Prüfung abgeschlossen. Die Approbation (Erlaubnis zur Behandlung) wird bei bestandener Prüfung erteilt und befähigt zu einer fachpsychotherapeutischen Weiterbildung nach Weiterbildungsordnung der zuständigen Landespsychotherapeutenkammer.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 PsychThG können die approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten künftig eine mindestens fünfjährige Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin bzw. zum Fachpsychotherapeuten auf einem der Gebiete „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“, „Psychotherapie für Erwachsene“ oder „Neuropsychologische Psychotherapie“ absolvieren (Muster-Weiterbildungsordnung Psychotherapeut*innen in der Fassung vom 24. April 2021, zuletzt geändert am 15. und 16. November 2024).

In verschiedenen Richtlinien der veranlassten Leistungen bestehen spezifische Verordnungsbefugnisse für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Um der Änderung des PsychThG nachzukommen, wurde die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche sowie der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsycho-

therapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie zusätzlich zu den Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zur Verordnung von Leistungen in der

- Krankentransport-Richtlinie (§ 1 Nummer 3),
- Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (§ 4 Absatz 6 Satz 1 und 2),
- Heilmittel-Richtlinie (§ 1 Absatz 1 Satz 2),
- Krankenhauseinweisungs-Richtlinie (§ 1 Absatz 1 Satz 1),
- Rehabilitations-Richtlinie (§ 1 Absatz 2 Satz 2) und
- Soziotherapie-Richtlinie (§ 4 Absatz 2)

ergänzend aufgenommen.

2.1 Zur Änderung der Krankentransport-Richtlinie

In § 1 Nummer 3 der Krankentransport-Richtlinie wird die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche sowie der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie zusätzlich zu den Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zur Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten aufgenommen.

2.2 Zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie

In § 4 Absatz 6 Satz 1 der Häusliche-Krankenpflege-Richtlinie wird die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche sowie der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie zusätzlich zu den Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zur Verordnung von häuslicher Krankenpflege aufgenommen.

Dadurch ergibt sich eine Folgeänderung in § 4 Absatz 6 Satz 2 der Richtlinie, wonach auch die unter den Spiegelstrichen 6 bis 10 genannten Berufsgruppen nachfolgend in den Regelungen der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie als Vertragspsychotherapeutin oder Vertragspsychotherapeut bezeichnet werden.

2.3 Zur Änderung der Heilmittel-Richtlinie

In § 1 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Heilmittel-Richtlinie wird die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche sowie der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie zusätzlich zu den Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zur Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung aufgenommen.

2.4 Zur Änderung der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie

In § 1 Absatz 1 Satz 1 zweiter Spiegelstrich der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie wird die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche

sowie der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie zusätzlich zu den Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zur Verordnung von Krankenhausbehandlung aufgenommen.

2.5 Zur Änderung der Rehabilitations-Richtlinie

In § 1 Absatz 2 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Rehabilitations-Richtlinie wird die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche sowie der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie zusätzlich zu den Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zur Verordnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gemäß § 2 Absatz 6 Satz 3 Reha-RL aufgenommen.

2.6 Zur Änderung der Soziotherapie-Richtlinie

In § 4 Absatz 2 Satz 1 der Soziotherapie-Richtlinie wird mit den neuen Buchstaben i bis k die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche sowie der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie zusätzlich zu den Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zur Verordnung von Soziotherapie aufgenommen.

Dadurch ergibt sich eine Folgeänderung in § 4 Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie, wonach auch die unter den Buchstaben i bis k genannten Berufsgruppen nachfolgend in den Regelungen der Soziotherapie-Richtlinie als Vertragspsychotherapeutin oder Vertragspsychotherapeut bezeichnet werden.

2.7 Keine Änderung der Regelungen zum Entlassmanagement

Die in der Krankentransport-Richtlinie, in der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, in der Heilmittel-Richtlinie und in der Soziotherapie-Richtlinie vorzufindenden Regelungen zum Entlassmanagement sind nicht anpassungsbedürftig. Die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche sowie der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie sind berechtigt, Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements auszustellen. Ein entsprechendes Nachziehen der Regelungen bedarf es nicht, weil in den Regelungen nicht zwischen den einzelnen Gruppen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterschieden wird.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Der G-BA hat die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen ausgewertet. Das Stellungnahmeverfahren sowie die Volltexte zur Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens sind in Kapitel 7 als Anlage der Tragenden Gründe abgebildet.

Die geplanten Änderungen der Krankentransport-Richtlinie, der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, der Heilmittel-Richtlinie, der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie, der Rehabilitations-Richtlinie und der Soziotherapie-Richtlinie werden von den Stellungnehmenden zur Kenntnis genommen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Aufnahme der neuen Berufsgruppen der Fachpsychotherapeutinnen für Erwachsene und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene sowie Fachpsychotherapeutinnen für Kinder und Jugendliche und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche in die oben genannten Richtlinien wurde angeregt, auch die Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen für Neuropsychologische Psychotherapie und Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie aufzunehmen.

Dem Ergänzungsvorschlag wird gefolgt. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass der G-BA mit parallellaufender Plenumsentscheidung beschloss, die Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie in der Anlage I Nummer 19 der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) aufzunehmen. Daraus folgt, dass sie mit dieser Anpassung der MVV-RL auch die Voraussetzungen erfüllen, um als Verordnungsberechtigte in die gegenständlichen Richtlinien aufgenommen zu werden.

Im Ergebnis haben sich aufgrund der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen folgende Änderungen an den Beschlussentwürfen ergeben:

Neben der neuen Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen für Erwachsene und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene sowie der Fachpsychotherapeutinnen für Kinder und Jugendliche und der Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche werden die Fachpsychotherapeutinnen für Neuropsychologische Psychotherapie und die Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie zur Verordnung von Leistungen in der Krankentransport-Richtlinie, der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, der Heilmittel-Richtlinie, der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie, der Rehabilitations-Richtlinie sowie der Soziotherapie-Richtlinie aufgenommen.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand/Verfahrensschritt
10.12.2024	UA VL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerfO) über die Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes
28.01.2025	UA VL	Anhörung zum Beschlussentwurf über die Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes
29.04.2025	UA VL	Abschließende Beratung zum Beschlussentwurf über die Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes
15.05.2025	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über die Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes

6. Fazit

Der G-BA beschließt die Änderungen der oben genannten Richtlinien.

Berlin, den 15. Mai 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

7. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

Die Volltexte zur Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens sind als Anlage zu den Tragenden Gründen beigefügt.

7.1 Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen (UA VL) hat in Delegation für das Plenum nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung (GO) und 1. Kapitel § 10 Absatz 1 VerFO in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 beschlossen, ein Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V sowie nach § 92 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2 und Absatz 7c SGB V sowie gemäß 1. Kapitel § 8 Absatz 2 Satz 1 lit. a VerFO vor seiner Entscheidung über eine Änderung der Krankentransport-Richtlinie, der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, der Heilmittel-Richtlinie, der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie, der Rehabilitations-Richtlinie und der Soziotherapie-Richtlinie einzuleiten.

Den zur Stellungnahme berechtigten Organisationen der Leistungserbringer, dem VDB Physiotherapieverband e.V. – Berufs- und Wirtschaftsverband der Selbständigen in der Physiotherapie, der Bundesärztekammer sowie der Bundespsychotherapeutenkammer wurde Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Änderung der Krankentransport-Richtlinie, der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, der Heilmittel-Richtlinie, der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie, der Rehabilitations-Richtlinie und der Soziotherapie-Richtlinie Stellung zu nehmen.

Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen betrug vier Wochen und endete am 8. Januar 2025. Den angeschriebenen Organisationen wurden anlässlich der Beschlussfassung des G-BA zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens neben dem Beschlussentwurf auch die Tragenden Gründe als Erläuterung übersandt.

7.2 Eingegangene Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen der Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme (SN) gegeben wurde sowie entsprechende Eckdaten zum Eingang und zur Anhörung sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Stellungnahmeberechtigte	Eingang SN	Bemerkungen
Stellungnahmeberechtigte gemäß § 91 Absatz 5 SGB V		
Bundesärztekammer (BÄK)	08.01.2025	Verzicht auf die Abgabe einer Stellungnahme.
Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)	08.01.2025	
Stellungnahmeberechtigte Organisationen gemäß § 92 Absatz 5 Satz 1 SGB V		
Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)	12.12.2024	Verzicht auf die Abgabe einer Stellungnahme.
Deutsches Rotes Kreuz (DRK)	16.12.2024	
Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter	17.12.2024	
Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.	17.12.2024	
Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)	19.12.2024	
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) – Spitzenverband	23.12.2024	
AWO Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.	03.01.2025	Verzicht auf die Abgabe einer Stellungnahme.
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände	03.01.2025	

Stellungnahmeberechtigte	Eingang SN	Bemerkungen
Deutsche Rentenversicherung Bund	09.01.2025 (verfristet)	Abgabe einer Stellungnahme erschien nicht notwendig.
Bundesarbeitsgemeinschaft der medizinisch-beruflichen Rehabilitationseinrichtungen e.V. (Phase II)		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation psychisch kranker Menschen e.V. (BAG RPK)		
Bundesverband ambulanter medizinischer Rehabilitationszentren e.V. (BamR)		
Bundesverband ambulant-teilstationäre Neurorehabilitation e.V.		
Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V. (BDPK)		
Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe e.V. (BEB)		
Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e.V. (bus.)		
Bundesverband Geriatrie e.V.		
Bundesverband NeuroRehabilitation e.V. (BNR)		
Caritas Suchthilfe e.V. – Bundesverband der Suchthilfeeinrichtungen im Deutschen Caritasverband (CaSu)		
Caritas-Bundesverband Kinder- und Jugendrehabilitation e.V. (CKJR)		
Der Paritätische Gesamtverband e.V.		
Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e.V. (DEGEMED)		
Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS)		
Deutscher Caritasverband e.V. (Caritas)		
Deutscher Heilbäderverband e.V.		
Deutsches Müttergenesungswerk		
Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V. (fdr+)		
Fachverband Sucht e.V.		
Kneipp-Bund e.V.		
Zentralverband ambulanter Therapieeinrichtungen Deutschland e.V. (ZAT)		
Bundesagentur für Arbeit		
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)		
Stellungnahmeberechtigte Organisationen gemäß § 92 Absatz 6 Satz 2 SGB V		
Spitzenverband der Heilmittelverbände e.V. (SHV)	07.01.2025	
Bundesverband für Ergotherapeut:innen in Deutschland (BED) e.V.	08.01.2025	
LOGO Deutschland e.V. Selbständige in der Logopädie		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
Deutscher Bundesverband für akademische Sprachtherapie und Logopädie e. V. (dbs)		
Verband Deutscher Podologen e. V. (VDP)		
Deutscher Bundesverband der Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/innen Lehrervereinigung Schlaffhorst-Andersen e. V. (dba)		
Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V. (dbl)		
Bundesverband für Podologie e. V.		
Deutscher Verband für Podologie e. V. (ZFD)		

Stellungnahmeberechtigte	Eingang SN	Bemerkungen
Verband der Diätassistenten – Deutscher Bundesverband e. V. (VDD)		
BerufsVerband Oecotrophologie e. V. (VDOE)		
Verband für Ernährung und Diätetik (VFED)		
Deutsche Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater (QUETHEB)		
Stellungnahmeberechtigte gemäß 1. Kapitel § 8 Absatz 2 Satz 1 lit. a Verfo		
VDB-Physiotherapieverband e.V. - Berufs- und Wirtschaftsverband der Selbständigen in der Physiotherapie e.V.		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
Stellungnahmeberechtigte Organisationen gemäß § 92 Absatz 7 Satz 2 SGB V		
Arbeitsgemeinschaft Privater Heime e. V. (APH)	11.12.2024	
Deutsches Rotes Kreuz e. V. (DRK)	16.12.2024	Verzicht auf die Abgabe einer Stellungnahme.
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (Diakonie)	17.12.2024	
Bundesverband Ambulante Dienste e. V. und Stationäre Einrichtungen e. V. (bad e. V.), Bundesgeschäftsstelle	23.12.2024	
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO)	03.01.2025	Verzicht auf die Abgabe einer Stellungnahme.
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. (VDAB)	06.01.2025	
Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e. V. (ABVP), Bundesgeschäftsstelle		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e. V. (B.A.H.)		
Bundesverband Häusliche Kinderkrankenpflege e. V. (BHK)		
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)		
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe - Bundesverband e. V. (DBfK)		
Deutscher Caritasverband e. V. (Caritas)		
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.		
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. (ZWST)		
Bundesinitiative Ambulante Psychiatrische Pflege (bapp)		
Stellungnahmeberechtigte Organisationen gemäß § 92 Absatz 7c SGB V		
Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Deutschland e.V.	17.12.2024	Verzicht auf die Abgabe einer Stellungnahme.
Berufsverband Soziotherapie e.V.	19.12.2024	
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.	03.01.2025	Verzicht auf die Abgabe einer Stellungnahme.
Deutscher Verband Ergotherapie e.V.	07.01.2025	
Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V.	07.01.2025	
Aktion Psychisch Kranke - Vereinigung zur Reform der Versorgung psychisch Kranker e.V.	08.01.2025	
Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrischer Verbünde e.V.		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.		
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e.V.		
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.		

7.3 Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren

Stand: 10.12.2024



Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Krankentransport-Richtlinie, der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, der Heilmittel-Richtlinie, der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie, der Rehabilitations-Richtlinie und der Soziotherapie-Richtlinie: Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes

Vom TT. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am TT. Monat JJJJ folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1 Änderung der Krankentransport-Richtlinie

Die Richtlinie über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V (Krankentransport-Richtlinie) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (BAnz. S. 1342.), zuletzt geändert am 18. Januar 2024 (Banz AT 28.03.2024 B4), wird wie folgt geändert:

- I. § 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 1. Nach den Angaben „Psychologischen Psychotherapeuten“ wird die Angabe „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 2. Nach der Angabe „Jugendlichenpsychotherapeuten“ werden ein Komma und die Angaben „Fachpsychotherapeutinnen für Erwachsene und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene sowie Fachpsychotherapeutinnen für Kinder und Jugendliche und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche“ eingefügt.

Artikel 2 Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie

Die Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie) in der Fassung vom 17. September 2009 (BAnz. Nr. 21a vom 9. Februar 2010), zuletzt geändert am 19. Januar 2023 (Banz AT 10.03.2023 B4), wird wie folgt geändert:

- I. § 4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 1. In Satz 1 werden nach dem siebten Spiegelstrich folgende Spiegelstriche eingefügt:
 - „- Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene,
 - Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche (in therapeutisch begründeten Fällen in der Übergangsphase ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs),“

2. In Satz 2 wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „6 bis 9“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Heilmittel-Richtlinie

Die Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie) in der Fassung vom 20. Januar 2011/19. Mai 2011 (Banz. S. 2247), zuletzt geändert am 29. Oktober 2024 (Banz AT 20.11.2024 B3), wird wie folgt geändert:

- I. § 1 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 1. Im ersten Spiegelstrich wird die Angabe „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 2. Im zweiten Spiegelstrich wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 3. Nach dem zweiten Spiegelstrich werden folgende Spiegelstriche eingefügt:
 - „- Fachpsychotherapeutinnen für Erwachsene oder Fachpsychotherapeuten für Erwachsene sowie
 - Fachpsychotherapeutinnen für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche“
 4. Der Klammerzusatz wird durch den folgenden Klammerzusatz ersetzt:
„(im Folgenden bezeichnet als Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten)“
 5. Nach dem Klammerzusatz wird ein Punkt eingefügt.

Artikel 4 Änderung der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie

Die Richtlinie über die Verordnung von Krankenhausbehandlung (Krankenhauseinweisungs-Richtlinie) in der Fassung vom 22. Januar 2015 (Banz AT 29.04.2015 B2), zuletzt geändert am 16. März 2017 (Banz AT 07.06.2017 B2), wird wie folgt geändert:

- I. § 1 Absatz 1 Satz 1 zweiter Spiegelstrich wird wie folgt geändert:
 1. Die Angabe „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.
 2. Nach der Angabe „Jugendlichenpsychotherapeuten“ werden ein Komma und die Angaben „Fachpsychotherapeutinnen für Erwachsene und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene sowie Fachpsychotherapeutinnen für Kinder und Jugendliche und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche“ eingefügt.

Artikel 5 Änderung der Rehabilitations-Richtlinie

Die Richtlinie über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Rehabilitations-Richtlinie) in der Fassung vom 16. März 2004 (Banz. S. 6769), zuletzt geändert am 20. Juni 2024 (Banz AT 19.09.2024 B1), wird wie folgt geändert:

- I. § 1 Absatz 2 Satz 2 zweiter Spiegelstrich wird wie folgt geändert:
 1. Die Angabe „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.
 2. Nach der Angabe „Jugendlichenpsychotherapeuten“ werden ein Komma und die Angaben „Fachpsychotherapeutinnen für Erwachsene und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene sowie Fachpsychotherapeutinnen für Kinder und Jugendliche und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche“ eingefügt.

Artikel 6 Änderung der Soziotherapie-Richtlinie

Die Richtlinie über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinie) in der Fassung vom 22. Januar 2015 (BAnz AT 14.04.2015 B5), zuletzt geändert am 18. März 2021 (BAnz AT 15.04.2021 B3), wird wie folgt geändert:

- I. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 1. In Satz 1 werden in Buchstabe h der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben h die folgenden Buchstaben i und j eingefügt:
 - „i) Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene,
 - j) Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche (in therapeutisch begründeten Fällen in der Übergangsphase ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs).“
 2. In Satz 3 wird die Angabe „g und h“ durch die Angabe „g bis j“ ersetzt.

Artikel 7 Inkrafttreten

Die Änderungen der Krankentransport-Richtlinie, der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, der Heilmittel-Richtlinie, der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie, der Rehabilitations-Richtlinie und der Soziotherapie-Richtlinie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den TT. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

7.4 Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren

Stand: 10.12.2024



Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Krankentransport-Richtlinie, der
Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, der Heilmittel-Richtlinie,
der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie, der Rehabilitations-
Richtlinie und der Soziotherapie-Richtlinie: Anpassungen in-
folge des Psychotherapeutengesetzes

Vom TT. Monat JJJJ

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
2.1	Zu Artikel 1: Änderung der Krankentransport-Richtlinie	3
2.2	Zu Artikel 2: Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie	3
2.3	Zu Artikel 3: Änderung der Heilmittel-Richtlinie	3
2.4	Zu Artikel 4: Änderung der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie	3
2.5	Zu Artikel 5: Änderung der Rehabilitations-Richtlinie	4
2.6	Zu Artikel 6: Änderung der Soziotherapie-Richtlinie.....	4
2.7	Keine Änderung der Regelungen zum Entlassmanagement	4
3.	Würdigung der Stellungnahmen	4
4.	Bürokratiekostenermittlung	4
5.	Verfahrensablauf	4
6.	Fazit.....	5

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt zur Sicherung einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten die Richtlinien

- über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V (Krankentransport-Richtlinie),
- über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 SGB V (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie),
- über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 6 in Verbindung mit § 138 SGB V (Heilmittel-Richtlinie),
- über die Verordnung von Krankenhausbehandlung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V (Krankenhauseinweisungs-Richtlinie),
- über die Verordnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Rehabilitations-Richtlinie) sowie
- über die Durchführung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V (Psychotherapie-Richtlinie).

Nach 1. Kapitel § 7 Absatz 4 Verfahrensordnung des G-BA soll der G-BA im Rahmen seiner Beobachtungspflichten überprüfen, welche Auswirkungen seine Entscheidungen haben und begründeten Hinweisen auf Überarbeitungsbedarfe nachgehen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem am 15. November 2019 beschlossenen und am 1. September 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung wurde das Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) grundlegend überarbeitet und die Aus- und Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten reformiert. Ein insgesamt fünfjähriges Direktstudium wird mit einer staatlichen psychotherapeutischen Prüfung abgeschlossen. Die Approbation (Erlaubnis zur Behandlung) wird bei bestandener Prüfung erteilt und befähigt zu einer fachpsychotherapeutischen Weiterbildung nach Weiterbildungsordnung der zuständigen Landespsychotherapeutenkammer.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 PsychThG können die approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten künftig eine mindestens fünfjährige Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin bzw. zum Fachpsychotherapeuten auf einem der Gebiete „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“ oder „Psychotherapie für Erwachsene“ absolvieren (Muster-Weiterbildungsordnung Psychotherapeut*innen in der Fassung vom 24. April 2021, zuletzt geändert am 18. und 19. November 2022).

In verschiedenen Richtlinien der veranlassten Leistungen besteht eine Verordnungsbefugnis für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Um der Änderung des PsychThG nachzukommen, wurde die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene sowie der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche zusätzlich zu den Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zur Verordnung von Leistungen in der

- Krankentransport-Richtlinie (§ 1 Nummer 3),
- Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (§ 4 Absatz 6 Satz 1 und 2),
- Heilmittel-Richtlinie (§ 1 Absatz 1 Satz 2),
- Krankenhauseinweisungs-Richtlinie (§ 1 Absatz 1 Satz 1),
- Rehabilitations-Richtlinie (§ 1 Absatz 2 Satz 2) und
- Soziotherapie-Richtlinie (§ 4 Absatz 2)

ergänzend aufgenommen.

2.1 Zu Artikel 1: Änderung der Krankentransport-Richtlinie

In § 1 Nummer 3 der Krankentransport-Richtlinie wird die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene sowie der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche zusätzlich zu den Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zur Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten aufgenommen.

2.2 Zu Artikel 2: Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie

In § 4 Absatz 6 der Häusliche-Krankenpflege-Richtlinie wird die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene sowie der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche zusätzlich zu den Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zur Verordnung von häuslicher Krankenpflege aufgenommen.

Dadurch ergibt sich eine Folgeänderungen in § 4 Absatz 6 Satz 2 der Richtlinie, wonach auch die unter den Spiegelstrichen 6 bis 9 genannten Berufsgruppen nachfolgend in den Regelungen der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie als Vertragspsychotherapeutin oder Vertragspsychotherapeut bezeichnet werden.

2.3 Zu Artikel 3: Änderung der Heilmittel-Richtlinie

In § 1 Absatz 1 Satz 2 der Heilmittel-Richtlinie wird die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene sowie der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche zusätzlich zu den Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zur Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung aufgenommen.

2.4 Zu Artikel 4: Änderung der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie

In § 1 Absatz 1 Satz 1 zweiter Spiegelstrich der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie wird die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene sowie der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche zusätzlich zu den Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zur Verordnung von Krankenhausbehandlung aufgenommen.

2.5 Zu Artikel 5: Änderung der Rehabilitations-Richtlinie

In § 1 Absatz 2 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Rehabilitations-Richtlinie wird die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene sowie der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche zusätzlich zu den Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zur Verordnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gemäß § 2 Absatz 6 Satz 3 Reha-RL aufgenommen.

2.6 Zu Artikel 6: Änderung der Soziotherapie-Richtlinie

In § 4 Absatz 2 Satz 1 der Soziotherapie-Richtlinie wird mit den neuen Buchstaben i und j die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene sowie der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche zusätzlich zu den Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zur Verordnung von Soziotherapie aufgenommen.

Dadurch ergibt sich eine Folgeänderungen in § 4 Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie, wonach auch die unter den Buchstaben i und j genannten Berufsgruppen nachfolgend in den Regelungen der Soziotherapie-Richtlinie als Vertragspsychotherapeutin oder Vertragspsychotherapeut bezeichnet werden.

2.7 Keine Änderung der Regelungen zum Entlassmanagement

Die in der Krankentransport-Richtlinie, in der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, in der Heilmittel-Richtlinie und in der Soziotherapie-Richtlinie vorzufindenden Regelungen zum Entlassmanagement sind nicht anpassungsbedürftig. Die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene sowie der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche sind berechtigt, Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements auszustellen. Ein entsprechendes Nachziehen der Regelungen bedarf es nicht, weil in den Regelungen nicht zwischen den einzelnen Gruppen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterschieden wird.

3. Würdigung der Stellungnahmen

[...]

4. Bürokratiekostenermittlung

[...]

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand/Verfahrensschritt
10.12.2024	UA VL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerfO) über die Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand/Verfahrensschritt
TT.MM.JJJJ	UA VL	Anhörung und abschließende Beratung des Beschlussentwurfs über die Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes
TT.MM.JJJJ	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über die Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes

6. Fazit

[...]

Berlin, den TT. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

7.5 Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen

7.5.1 Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Privater Heime – Bundesverband e.V.



Stellungnahme zur Änderung der Krankentransport-Richtlinie, der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, der Heilmittel-Richtlinie, der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie, der Rehabilitations-Richtlinie und der Soziotherapie-Richtlinie: Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes

APH-Bundesverband e. V.	
11.12.2024	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
Artikel 2 - Änderung § 4 Abs. 6 HKP-Richtlinie	Wir begrüßen die geplanten Neuerungen und verzichten auf eine weitere Stellungnahme zu den übrigen Artikeln.

7.5.2 Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR)

Von: justiziar <justiziar@bar-frankfurt.de>
Gesendet: Donnerstag, 19. Dezember 2024 13:51
An: Stolle, Antonia
Betreff: AW: Bitte um Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen von Richtlinien der veranlassten Leistungen

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen. Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter it@g-ba.de.

Sehr geehrte Frau Stolle,
wir danken für die Einbeziehung in das vorliegende Stellungnahmeverfahren. Die vorgesehenen Änderungen werden von uns generell begrüßt, für eine nähere Stellungnahme sehen wir aus fachlicher Sicht diesmal daher keine Veranlassung.
Freundliche Grüße
Dr. Thomas Stähler

Team Reha- und Teilhaberecht
Fachbereich Programme und Produkte

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR)

Telefon: 069 605018-19
E-Mail: thomas.staehler@bar-frankfurt.de
Internet: www.bar-frankfurt.de



Jetzt anmelden: [BAR-Seminare 2025](#)

Jetzt downloaden: [RPK-Empfehlungsvereinbarung "Rehabilitation für psychisch kranke Menschen \(RPK\)"](#) und [Qualifikationsanforderungen Leitung Funktionstraining](#)

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) | Solmsstraße 18 | Gebäude E | 60486 Frankfurt am Main
Geschäftsführerin: Gülcan Miyanyedi | Vereinsregister VR 13893 beim Amtsgericht Frankfurt am Main

Diese Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

7.5.3 Stellungnahme des Bundesverbands Soziotherapie e.V.



Stellungnahme zur Änderung der Krankentransport-Richtlinie, der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, der Heilmittel-Richtlinie, der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie, der Rehabilitations-Richtlinie und der Soziotherapie-Richtlinie: Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes

Bundesverband Soziotherapie	
Bad Homburg, den 21.12.2024	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung Wir stimmen den Änderungen zu

7.5.4 Stellungnahme der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Von: Polak, Ute <Ute.Polak@dguv.de>
Gesendet: Montag, 23. Dezember 2024 10:57
An: Stolle, Antonia
Cc: Hartkamp, Roman; Büscher, Klaus
Betreff: WG: GBA Anfrage: Bitte um Stellungnahme I Änderungen von Richtlinien der veranlassten Leistungen

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen.
Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter it@g-ba.de.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf Ihre Mail vom 11.12.2024 und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zur geplanten Anpassung der Rehabilitations-Richtlinie. Die Anpassung wird von uns begrüßt, da sie die veränderten berufsrechtlichen Gegebenheiten angemessen berücksichtigt.

Wir wünschen Ihnen ein frohes und friedliches Weihnachtsfest und erholsame Feiertage!

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Ute Polak

Stellv. Referatsleitung Heilbehandlung und Teilhabe
Hauptabteilung Versicherung und Leistungen

Telefon: +49 30 13001-5330
E-Mail: Ute.Polak@dguv.de

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Glinkastraße 40, 10117 Berlin | www.dguv.de
Folgen Sie uns auf [Facebook](#) | [LinkedIn](#) | [Xing](#) | [Instagram](#)



Hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beachten Sie bitte unsere [Datenschutzerklärung](#).

7.5.5 Stellungnahme des Bundesverbands Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V.

Von: bad e.V. - Sebastian Froese <S.Froese@bad-ev.de>
Gesendet: Montag, 23. Dezember 2024 12:57
An: Stolle, Antonia; Hellbardt, Mario
Cc: bad e.V. - Andrea Kapp
Betreff: AW: Bitte um Stellungnahme I Änderungen von Richtlinien der veranlassten Leistungen
Signiert von: s.froese@bad-ev.de

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Frau Stolle,
sehr geehrter Herr Hellbardt,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den o.g. Änderungen.

Nach inhaltlicher Würdigung der Entwürfe freue ich mich Ihnen mitteilen zu können, dass wir gegen eine Umsetzung des Vorhabens in der bislang geplanten Form keine Einwände haben.

Gesendet von [Outlook für iOS](#)

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus der Bundesgeschäftsstelle.

Sebastian Froese
Stellvertretender Bundesgeschäftsführer, Justiziar
Rechtsanwalt

Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V.
- Seit über 30 Jahren **Ihr** Partner für die private Pflege! -

Sebastian Froese
Stellvertretender
Bundesgeschäftsführer, Justiziar
S.Froese@bad-ev.de
0201 354001
0201 357980



7.5.6 Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Ständiger Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers



Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

Gemeinsamer Bundesausschuss
Postfach 12 06 06
10596 Berlin

E-Mail: antonia.stolle@g-ba.de
mario.hellbardt@g-ba.de

03.01.2025/rem

**Änderung von verschiedenen Richtlinien der veranlassten Leistungen
hier: Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o. g. Richtlinien.
Wir haben keine Hinweise.

Demzufolge möchten wir die Teilnahme an der Anhörung absagen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Hahn

Kontakt

Stefan Hahn
Ständiger Stellvertreter
des Hauptgeschäftsführers
stefan.hahn@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-400
Telefax 0221 3771-409

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
53.14.00 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 882 774-0

7.5.7 Stellungnahme des Verbands Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

Von: Charlotte Mentzel <Charlotte.Mentzel@VDAB.de>
Gesendet: Montag, 6. Januar 2025 15:13
An: Stolle, Antonia
Cc: Hellbardt, Mario; Berlin
Betreff: AW: Bitte um Stellungnahme I Änderungen von Richtlinien der veranlassten Leistungen

ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen. Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter it@g-ba.de.

Sehr geehrte Frau Stolle,
sehr geehrter Herr Hellbardt,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Änderungen von u.s. Richtlinien infolge der Anpassungen des Psychotherapeutengesetzes.

Der VDAB hat dazu keine Anmerkungen.

Mit freundlichem Gruß

Charlotte Mentzel
Bundesreferentin



Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

Fon 030/ 20 05 90 79-16
Fax 030/ 20 05 90 79-19

Hauptstadtbüro
Reinhardtstr. 19
10117 Berlin

E-Mail charlotte.mentzel@vdab.de
Internet www.vdab.de
 [@VDABPresse](https://twitter.com/VDABPresse)

Der VDAB e.V. ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Essen.

Vertretungsberechtigter Vorstand: Stephan Baumann (Vorsitzender), Petra Schülke, Karl-Heinz Berten, Hans-Jörg Esmeier, Dr. Jörg Biastoch

Registergericht: Amtsgericht Essen | Registernummer: VR 3446 | USt-Id-Nummer: DE199569398

2. überarbeitete und erweiterte Auflage

**Das Schwarzbuch und das Weißbuch
der Privaten Professionellen Pflege**

Mehr erfahren



7.5.8 Stellungnahme des Deutschen Verbands Ergotherapie e.V. (DVE)

Von: Irini Tsangaveli <i.tsangaveli@dve.info>
Gesendet: Dienstag, 7. Januar 2025 15:19
An: Stolle, Antonia; Hellbardt, Mario
Cc: Andreas Hörstgen
Betreff: Fwd: Bitte um Stellungnahme I Änderungen von Richtlinien der veranlassten Leistungen
Anlagen: 2024-12-11_Anschreiben_SN-Verfahren_PsychThG_Organisationen.pdf; Anlage-1_BE_Änderungen_PsychThG_2024-12-10.pdf; Anlage-2_TG_Änderungen_PsychThG_2024-12-10.pdf; Anlage-3_Formular-Abgabe-Stellungnahme.docx; Anlage-4_Verteiler_SN-berechtigte_Organisationen.pdf

ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen. Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter it@g-ba.de.

Sehr geehrte Frau Stolle,
sehr geehrter Herr Hellbardt,

wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, Stellung zu den Änderungen der Krankentransport-Richtlinie, der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie, der Heilmittel-Richtlinie, der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie, der Rehabilitations-Richtlinie sowie der Soziotherapie-Richtlinie zu nehmen.

Nach eingehender Prüfung stimmen wir den vorgenommenen Anpassungen im Rahmen des Psychotherapeutengesetzes in den genannten Richtlinien zu.

In Anbetracht dieser Zustimmung erachten wir eine Teilnahme an der geplanten Anhörung am 28. Januar 2025 als nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Irini Tsangaveli

Irini Tsangaveli
Vorstandsmitglied für Versorgung und Kostenträger

Deutscher Verband Ergotherapie e.V (DVE)
Becker-Göring-Str. 26/1
76307 Karlsbad

Tel. 07248-91 81 0
Fax 07248-91 81 71

info@dve.info
www.dve.info



7.5.9 Stellungnahme des Dachverbands Gemeindepsychiatrie e.V.

Von: greve@psychiatrie.de
Gesendet: Dienstag, 7. Januar 2025 18:17
An: Stolle, Antonia
Betreff: Stellungnahme zu Änderungen infolge der Änderungen im PsychThG

ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen. Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter it@g-ba.de.

Sehr geehrte Frau Stolle,

der Dachverband Gemeindepsychiatrie begrüßt die beabsichtigten Ergänzungen diverser Richtlinien, die sich aus der Novelle des Psychotherapeutengesetzes ergeben und die Gleichstellung der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten mit abgeschlossener Weiterbildung mit den approbierten Psychotherapeut:innen nach bisherigem Recht zum Ziel haben.

Wir schlagen keine Änderungen der Beschlussentwürfe vor.

Mit freundlichen Grüßen

Nils Greve
Vorsitzender



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Richartzstr. 12
50667 Köln
Telefon 0221 2779 387-0
Mobil 0163 2482112
E-Mail greve@psychiatrie.de
Web www.psychiatrie.de/dachverband

Geschäftsführender Vorstand:
Nils Greve, Köln
Kay Herklotz, Dresden
Claudia Seydholdt, Bergisch Gladbach
Sigrid Fuhr, Solingen
Martina Heland-Gräf, Nuestadt bei Coburg

Haftungsausschluss:
Diese eMail und ggf. Anhänge sind nur zu Ihrem Gebrauch bestimmt und können rechtlich geschützte oder vertrauliche Informationen enthalten. Sollten Sie weder der/die beabsichtigte EmpfängerIn sein noch zur Zustellung an diese/n berechtigt sein, so ist jede Weitergabe, Vervielfältigung oder sonstige Nutzung dieser eMail u./o. ihrer Anhänge zu unterlassen. Wenn Sie diese eMail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte umgehend den/die AbsenderIn und löschen die eMail.

7.5.10 Stellungnahme des Bundesverbands für Ergotherapeut*innen in Deutschland (BED e.V.)



Stellungnahme zur Änderung der Krankentransport-Richtlinie, der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, der Heilmittel-Richtlinie, der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie, der Rehabilitations-Richtlinie und der Soziotherapie-Richtlinie: Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes

 Wir sind für Sie da! Bundesverband für Ergotherapeut*innen Deutschland e.V. Bundesverband für Ergotherapeut*innen in Deutschland (BED e. V.)	
08.01.2025	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
Wir begrüßen die geplante Änderung der Heilmittel-Richtlinie.	Die Aufnahme von Fachpsychotherapeutinnen für Erwachsene oder Fachpsychotherapeuten für Erwachsene sowie Fachpsychotherapeutinnen für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche als neue Berufsgruppe zur Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung ist sachgerecht.

7.5.11 Stellungnahme der Aktion Psychisch Kranke – Vereinigung zur Reform der Versorgung psychisch Kranker e.V.



Stellungnahme zur Änderung der Krankentransport-Richtlinie, der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, der Heilmittel-Richtlinie, der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie, der Rehabilitations-Richtlinie und der Soziotherapie-Richtlinie: Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes

Aktion Psychisch Kranke e. V.	
08.01.2025	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
Zustimmung der Aktion Psychisch Kranke e. V. zur Änderung der Soziotherapie-Richtlinie	Die Aktion Psychisch Kranke e. V. stimmt dem Änderungsvorschlag der Soziotherapie-Richtlinie im § 4 Absatz 2, wie im Beschlussentwurf aufgeführt, zu.

7.5.12 Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)



Stellungnahme zur Änderung der Krankentransport-Richtlinie, der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, der Heilmittel-Richtlinie, der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie, der Rehabilitations-Richtlinie und der Soziotherapie-Richtlinie: Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes

Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)	
08.01.2025	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
Änderungsvorschlag zu Artikel 1 I. Nr. 2 Nach der Angabe „Jugendlichenpsychotherapeuten“ werden ein Komma und die Angaben Fachpsychotherapeutinnen für Erwachsene und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene sowie, Fachpsychotherapeutinnen für Kinder und Jugendliche und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche sowie Fachpsychotherapeutinnen für Neuropsychologische Psychotherapie und Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie eingefügt.	Die Muster-Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen regelt die drei Gebiete „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“, „Psychotherapie für Erwachsene“ und „Neuropsychologische Psychotherapie“ als Fachgebiete von Psychotherapeut*innen. Alle Psychotherapeutenkammern haben diese drei Gebiete in ihren Weiterbildungsordnungen geregelt. Das Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie erfüllt gemäß § 95c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c SGB V die Voraussetzungen für eine Eintragung von Psychotherapeut*innen in das Arztregister, weil dem Gebiet mit der Neuropsychologischen Therapie Methoden zugrunde liegen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss mit Beschluss vom 24. November 2011 zur Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung zugelassen wurden. § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 SGB V in Verbindung mit § 73 Absatz 2 Satz 4 SGB V regelt die Befugnis von Psychotherapeut*innen und damit auch von Fachpsychotherapeut*innen für Neuropsychologische Psychotherapie, Krankentransporte zu verordnen. Bei der Änderung des § 1 Nummer 3 der Krankentransport-Richtlinie sind daher in dem Beschlussentwurf in Artikel 1 I. Nummer 2 neben Fachpsychotherapeut*innen für Kinder und Jugendliche und Fachpsychotherapeut*innen für Erwachsene zusätzlich auch Fachpsychotherapeut*innen für Neuropsychologische Psychotherapie aufzunehmen.
Änderungsvorschlag zu Artikel 2 I. 1. In Satz 1 werden nach dem siebten Spiegelstrich folgende Spiegelstriche eingefügt:	Die Muster-Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen regelt die drei Gebiete „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“, „Psychotherapie für Erwachsene“ und „Neuropsychologische Psychotherapie“ als Fachgebiete von Psychotherapeut*innen. Alle Psychotherapeutenkam-

Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK)	
08.01.2025	
“- Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene, - Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche (in therapeutisch begründeten Fällen in der Übergangsphase ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs),“ - Fachpsychotherapeutin für Neuropsychologische Psychotherapie oder Fachpsychotherapeut für Neuropsychologische Psychotherapie,“ 2. In Satz 2 wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „6 bis 910“ ersetzt.	mern haben diese drei Gebiete in ihren Weiterbildungsordnungen geregelt. Das Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie erfüllt gemäß § 95c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c SGB V die Voraussetzungen für eine Eintragung von Psychotherapeut*innen in das Arztregister, weil dem Gebiet mit der Neuropsychologischen Therapie Methoden zugrunde liegen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss mit Beschluss vom 24. November 2011 zur Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung zugelassen wurden. § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 SGB V in Verbindung mit § 73 Absatz 2 Satz 5 SGB V regelt die Befugnis von Psychotherapeut*innen und damit auch von Fachpsychotherapeut*innen für Neuropsychologische Psychotherapie, psychiatrische häusliche Krankenpflege zu verordnen. Bei der Änderung des § 4 Absatz 6 der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie sind daher in dem Beschlussentwurf in Artikel 2 I. Nummer 1 und 2 neben Fachpsychotherapeut*innen für Kinder und Jugendliche und Fachpsychotherapeut*innen für Erwachsene zusätzlich auch Fachpsychotherapeut*innen für Neuropsychologische Psychotherapie aufzunehmen.
Änderungsvorschlag zu Artikel 3 I. Nr. 3 Nach dem zweiten Spiegelstrich werden folgende Spiegelstriche eingefügt: „- Fachpsychotherapeutinnen für Erwachsene oder Fachpsychotherapeuten für Erwachsene sowie, - Fachpsychotherapeutinnen für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche sowie - Fachpsychotherapeutinnen für Neuropsychologische Psychotherapie und Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie“	Die Muster-Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen regelt die drei Gebiete „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“, „Psychotherapie für Erwachsene“ und „Neuropsychologische Psychotherapie“ als Fachgebiete von Psychotherapeut*innen. Alle Psychotherapeutenkammern haben diese drei Gebiete in ihren Weiterbildungsordnungen geregelt. Das Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie erfüllt gemäß § 95c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c SGB V die Voraussetzungen für eine Eintragung von Psychotherapeut*innen in das Arztregister, weil dem Gebiet mit der Neuropsychologischen Therapie Methoden zugrunde liegen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss mit Beschluss vom 24. November 2011 zur Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung zugelassen wurden. § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 SGB V in Verbindung mit § 73 Absatz 2 Satz 4 SGB V regelt die Befugnis von Psychotherapeut*innen und damit auch von Fachpsychotherapeut*innen für Neuropsychologische Psychotherapie,

Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)	
08.01.2025	
	Ergotherapie zu verordnen. Bei der Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Heilmittel-Richtlinie sind daher in dem Beschlussentwurf in Artikel 3 I. Nummer 3 neben Fachpsychotherapeut*innen für Kinder und Jugendliche und Fachpsychotherapeut*innen für Erwachsene zusätzlich auch Fachpsychotherapeut*innen für Neuropsychologische Psychotherapie aufzunehmen.
Änderungsvorschlag zu Artikel 4 I. Nr. 2 Nach der Angabe „Jugendlichenpsychotherapeuten“ werden ein Komma und die Angaben „Fachpsychotherapeutinnen für Erwachsene und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene sowie , Fachpsychotherapeutinnen für Kinder und Jugendliche und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche sowie Fachpsychotherapeutinnen für Neuropsychologische Psychotherapie und Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie “ eingefügt.	Die Muster-Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen regelt die drei Gebiete „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“, „Psychotherapie für Erwachsene“ und „Neuropsychologische Psychotherapie“ als Fachgebiete von Psychotherapeut*innen. Alle Psychotherapeutenkammern haben diese drei Gebiete in ihren Weiterbildungsordnungen geregelt. Das Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie erfüllt gemäß § 95c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c SGB V die Voraussetzungen für eine Eintragung von Psychotherapeut*innen in das Arztregister, weil dem Gebiet mit der Neuropsychologischen Therapie Methoden zugrunde liegen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss mit Beschluss vom 24. November 2011 zur Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung zugelassen wurden. § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 SGB V in Verbindung mit § 73 Absatz 2 Satz 4 SGB V regelt die Befugnis von Psychotherapeut*innen und damit auch Fachpsychotherapeut*innen für Neuropsychologische Psychotherapie, Krankenhausbehandlungen zu verordnen. Bei der Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 1 der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie sind daher in dem Beschlussentwurf in Artikel 4 I. Nummer 2 neben Fachpsychotherapeut*innen für Kinder und Jugendliche und Fachpsychotherapeut*innen für Erwachsene zusätzlich auch Fachpsychotherapeut*innen für Neuropsychologische Psychotherapie aufzunehmen.
Änderungsvorschlag zu Artikel 5 I. Nr. 2 Nach der Angabe „Jugendlichenpsychotherapeuten“ werden ein Komma und die Angaben „Fach-	Die Muster-Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen regelt die drei Gebiete „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“, „Psychotherapie für Erwachsene“ und „Neuropsychologische Psychotherapie“ als Fachgebiete von Psychotherapeut*innen. Alle Psychotherapeutenkammern haben diese drei Gebiete in ihren Weiterbildungsord-

Bundespsychotherapeutenkammer (BPTk)	
08.01.2025	
psychotherapeutinnen für Erwachsene und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene sowie, Fachpsychotherapeutinnen für Kinder und Jugendliche und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche sowie Fachpsychotherapeutinnen für Neuropsychologische Psychotherapie und Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie eingefügt.	nungen geregelt. Das Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie erfüllt gemäß § 95c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c SGB V die Voraussetzungen für eine Eintragung von Psychotherapeut*innen in das Arztregister, weil dem Gebiet mit der Neuropsychologischen Therapie Methoden zugrunde liegen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss mit Beschluss vom 24. November 2011 zur Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung zugelassen wurden. § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 SGB V in Verbindung mit § 73 Absatz 2 Satz 3 SGB V regelt die Befugnis von Psychotherapeut*innen und damit auch von Fachpsychotherapeut*innen für Neuropsychologische Psychotherapie, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zu verordnen. Bei der Änderung des § 1 Absatz 2 Satz 2 der Rehabilitations-Richtlinie sind daher in dem Beschlussentwurf in Artikel 5 I. Nummer 2 neben Fachpsychotherapeut*innen für Kinder und Jugendliche und Fachpsychotherapeut*innen für Erwachsene zusätzlich auch Fachpsychotherapeut*innen für Neuropsychologische Psychotherapie aufzunehmen.
Änderungsvorschlag zu Artikel 6 I. Nr. 1 1. In Satz 1 werden in Buchstabe h der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben h die folgenden Buchstaben i und j und k eingefügt: „i) Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene, j) Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche (in therapeutisch begründeten Fällen in der Übergangsphase ab dem 18. Lebensjahr bis zur	Die Muster-Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen regelt die drei Gebiete „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“, „Psychotherapie für Erwachsene“ und „Neuropsychologische Psychotherapie“ als Fachgebiete von Psychotherapeut*innen. Alle Psychotherapeutenkammern haben diese drei Gebiete in ihren Weiterbildungsordnungen geregelt. Das Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie erfüllt gemäß § 95c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c SGB V die Voraussetzungen für eine Eintragung von Psychotherapeut*innen in das Arztregister, weil dem Gebiet mit der Neuropsychologischen Therapie Methoden zugrunde liegen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss mit Beschluss vom 24. November 2011 zur Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung zugelassen wurden. § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 SGB V regelt die Befugnis von Psychotherapeut*innen und damit auch Fachpsychotherapeut*innen für Neuropsychologische Psychotherapie, Soziotherapie zu verordnen. Bei der Änderung des § 4 Absatz 2 der Soziotherapie-Richtlinie sind daher in dem Beschlussentwurf in Artikel 6 I. Nummer 1 und 2 neben

Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)	
08.01.2025	
Vollendung des 21. Lebensjahrs)“, k) Fachpsychotherapeutin für Neuropsychologische Psychotherapie oder Fachpsychotherapeut für Neuropsychologische Psychotherapie.“ 2. In Satz 3 wird die Angabe „g und h“ durch die Angabe „g bis jk“ ersetzt.	Fachpsychotherapeut*innen für Kinder und Jugendliche und Fachpsychotherapeut*innen für Erwachsene zusätzlich auch Fachpsychotherapeut*innen für Neuropsychologische Psychotherapie aufzunehmen.

7.6 Mündliche Stellungnahmen

Alle stellungnahmeberechtigten Organisationen, die eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben sowie nicht auf eine Anhörung verzichtet haben, sind fristgerecht zur Anhörung am 28. Januar 2025 eingeladen worden.

Teilnehmer der Anhörung und Offenlegung von Interessenkonflikten

Vertreterinnen oder Vertreter von Stellungnahmeberechtigten, die an mündlichen Beratungen im G-BA oder in seinen Untergliederungen teilnehmen, haben nach Maßgabe des 1. Kapitels 5. Abschnitt VerFO Tatsachen offen zu legen, die ihre Unabhängigkeit potenziell beeinflussen. Inhalt und Umfang der Offenlegungserklärung bestimmen sich nach 1. Kapitel Anlage I, Formblatt 1 VerFO (abrufbar unter www.g-ba.de). Im Folgenden sind die Teilnehmer der Anhörung vom 28. Januar 2025 aufgeführt und deren potenziellen Interessenkonflikte zusammenfassend dargestellt. Alle Informationen beruhen auf Selbstangabe der einzelnen Personen. Die Fragen entstammen dem Formblatt und sind im Anschluss an diese Zusammenfassung aufgeführt.

Organisation/Institution	Anrede/Titel/Name	Frage					
		1	2	3	4	5	6
Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK)	Herr Timo Harfst	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Im „Formblatt 1 zur Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte für Sachverständige und Vertreterinnen oder Vertreter von Stellungnahmeberechtigten“ wurden folgende 6 Fragen gestellt: Frage 1: Anstellungsverhältnisse Sind oder waren Sie innerhalb des laufenden Jahres und der 3 Kalenderjahre davor angestellt bei einem Unternehmen, einer Institution oder einem Interessenverband im Gesundheitswesen, insbesondere bei einem pharmazeutischen Unternehmen, einem Hersteller von Medizinprodukten oder einem industriellen Interessenverband? Frage 2: Beratungsverhältnisse Beraten Sie oder haben Sie innerhalb des laufenden Jahres und der 3 Kalenderjahre davor ein Unternehmen, eine Institution oder einen Interessenverband im Gesundheitswesen, insbesondere ein pharmazeutisches Unternehmen, einen Hersteller von Medizinprodukten oder einen industriellen Interessenverband direkt oder indirekt beraten? Frage 3: Honorare Haben Sie innerhalb des laufenden Jahres und der 3 Kalenderjahre davor direkt oder indirekt von einem Unternehmen, einer Institution oder einem Interessenverband im Gesundheitswesen, insbesondere einem pharmazeutischen Unternehmen, einem Hersteller von Medizinprodukten oder einem industriellen Interessenverband Honorare erhalten für Vorträge, Stellungnahmen oder Artikel? Frage 4: Drittmittel Haben Sie und/oder hat die Einrichtung (sofern Sie in einer ausgedehnten Institution tätig sind, genügen Angaben zu Ihrer Arbeitseinheit, zum Beispiel Klinikabteilung, Forschungsgruppe etc.), für die Sie tätig sind, abseits einer Anstellung oder Beratungstätigkeit innerhalb des laufenden Jahres und der 3 Kalenderjahre davor von einem Unternehmen, einer Institution oder einem Interessenverband im Gesundheitswesen, insbesondere einem pharmazeutischen Unternehmen, einem Hersteller von Medizinprodukten oder einem industriellen Interessenverband finanzielle Unterstützung für Forschungsaktivitäten, andere wissenschaftliche Leistungen oder Patentanmeldungen erhalten? Frage 5: Sonstige Unterstützung Haben Sie und/oder hat die Einrichtung (sofern Sie in einer ausgedehnten Institution tätig sind, genügen Angaben zu Ihrer Arbeitseinheit, zum Beispiel Klinikabteilung, Forschungsgruppe etc.), für die Sie tätig sind, innerhalb des laufenden Jahres und der 3 Kalenderjahre davor sonstige finanzielle oder geldwerte Zuwendungen (z. B. Ausrüstung, Personal, Unterstützung bei der Ausrichtung einer Veranstaltung, Übernahme von Reisekosten oder Teilnahmegebühren ohne wissenschaftliche Gegenleistung) erhalten von einem Unternehmen, einer Institution oder einem Interessenverband im Gesundheitswesen, insbesondere von einem pharmazeutischen Unternehmen, einem Hersteller von Medizinprodukten oder einem industriellen Interessenverband? Frage 6: Aktien, Geschäftsanteile Besitzen Sie Aktien, Optionsscheine oder sonstige Geschäftsanteile eines Unternehmens oder einer anderweitigen Institution, insbesondere von einem pharmazeutischen Unternehmen oder einem Hersteller von Medizinprodukten? Besitzen Sie Anteile eines „Branchenfonds“, der auf pharmazeutische Unternehmen oder Hersteller von Medizinprodukten ausgerichtet ist?							

Der Inhalt der mündlichen Stellungnahme wurde in einem stenografischen Wortprotokoll festgehalten und in fachlicher Diskussion im Unterausschuss Veranlasste Leistungen gewürdigt. Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat festgestellt, dass keine über die schriftlich abgegebenen Stellungnahmen hinausgehenden Aspekte in der Anhörung vorgetragen wurden. Daher bedurfte es keiner gesonderten Auswertung der mündlichen Stellungnahmen (siehe 1. Kapitel § 12 Absatz 3 Satz 4 VerFO).

7.7 Wortprotokoll der Anhörung vom 28. Januar 2025

Vorsitzender: Herr Dr. med. van Treeck
Beginn: 10:30 Uhr
Ende: 10:34 Uhr
Ort: Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin (Hybridsitzung)

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Anhörung

Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK): Herr Timo Harfst

Beginn der Anhörung: 10:30 Uhr

(Die angemeldeten Teilnehmenden sind der Videokonferenz beigetreten.)

Herr Dr. van Treeck (Vorsitzender): Guten Morgen! Willkommen zum Ausschuss Veranlasste Leistungen. Wir starten gleich mit einer Anhörung; ich begrüße die Anzuhörenden. Die erste Anhörung betrifft verschiedene Richtlinien über veranlasste Leistungen: Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes. Herrn Harfst habe ich auch schon gesehen. Er ist der Anzuhörende.

Von der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt, das wird auch veröffentlicht. „Wenn Sie nicht sprechen, stummschalten“ kann ich mir schenken, Sie sind der Einzige, der hier spricht. Und es geht nicht darum, dass Sie Ihre Stellungnahme wiederholen, sondern darum, nur wichtige Punkte herauszuheben, damit dieser Unterausschuss Ihnen Fragen stellen kann zu dem, was Sie eingereicht haben.

Dann darf ich Sie gleich bitten, zu starten, Herr Harfst.

Herr Harfst (BPtK): Ja, guten Tag, herzlichen Dank, Herr van Treeck, und ein Hallo in die Runde. Vielen Dank für die Gelegenheit, dass wir uns auch noch mal ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme mündlich äußern können. Es ist ja vermutlich eine relativ unkomplizierte Angelegenheit.

Zunächst mal unser Dank dafür, dass Sie frühzeitig die Initiative ergriffen haben, die entsprechenden Richtlinien, die die Befugnisse der Psychotherapeuten abbilden, entsprechend anzupassen und die neuen Berufe der Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, aber eben auch für neuropsychologische Psychotherapie dort zu berücksichtigen. Wir sind ja noch in der Situation, dass gerade erst die ersten Absolventen das neue Studium absolviert haben und mit der Weiterbildung beginnen. Also das wird so eine gewisse Zeit noch brauchen, bis das sozusagen ins Leben kommt.

Aber für alle genannten Richtlinien, wo der G-BA jetzt hier eine Änderung vorgelegt hat, ergibt sich aus unserer Perspektive die Notwendigkeit, auch die Fachpsychotherapeuten für neuropsychologische Psychotherapie analog zu berücksichtigen, dass diese eben, wie heute bereits die psychologischen Psychotherapeuten, die eine Fachkunde in neuropsychologischer Therapie haben und dort die neuropsychologische Versorgung übernehmen, tatsächlich auch die Befugnisse ausüben können, die genannt sind, also ins Krankenhaus einzuweisen, Kran-

kentransport zu veranlassen, Ergotherapie zu verordnen, häusliche psychiatrische Krankenpflege zu verordnen, Soziotherapie und auch eine Rehabilitationsmaßnahme zulasten der GKV, wenn das indiziert ist.

In der Stellungnahme haben wir dargelegt, dass die Weiterbildung, die Gebietsweiterbildung in Neuropsychologischer Psychotherapie in allen Landespsychotherapeutenkammern, in deren Weiterbildungsordnung umgesetzt ist – also sofern die Anforderungen dort erfüllt sind und auch die gesetzlichen Vorgaben für den Eintrag ins Arztregister hier für diese Fachpsychotherapeutengruppe für Neuropsychologische Psychotherapie entsprechend erfüllt sind.

Insofern wäre unser Petition, hier noch mal diese Berufsgruppe der Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Therapie in den Richtlinien systematisch zu berücksichtigen analog unseren Vorschlägen für die konkreten Änderungen in den einzelnen Richtlinien. – Vielen Dank. Und wir stehen dann gern bei Fragen zur Verfügung.

Herr Dr. van Treeck (Vorsitzender): Wir haben zu danken, Herr Harfst. – Ich gebe an den Unterausschuss weiter. Gibt es Anmerkungen oder Rückfragen dazu? – Das ist nicht der Fall. Dann danke ich Ihnen, Herr Harfst, und wünsche Ihnen noch einen schönen Tag. Vielen Dank!

Herr Harfst (BPtK): Das wünsche ich Ihnen auch. Vielen Dank! Auf Wiedersehen!

Ende der Anhörung: 10:34 Uhr